

Aktuelles aus dem Erbrecht!

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.09.2009 wurden einige Änderungen in Erbrecht vorgenommen, die hier kurz angerissen werden sollen.

Die Neuregelungen gelten für alle Erbfälle, die ab dem 01.01.2010 eintreten werden.

Die wesentlichen Änderungen wurden im Bereich der Beschränkungen und Erschwerungen für pflichtteilsberechtigten Erben und im Verjährungsrecht vorgenommen.

Der § 2306 Abs. 1 BGB sah bisher eine für den pflichtteilsberechtigten Erben sehr komplizierte und in der Praxis oft schwer handhabbare Regelung vor. War der pflichtteilsberechtigte Erbe in einer letztwilligen Verfügung (Erbvertrag, Testament) durch Beschränkungen und Erschwerungen (Vermächtnis, Teilungsanordnung, Testamentsvollstreckung) belastet, musste er innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil kleiner oder größer war als der Pflichtteil.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Erblasser einen missgünstigen Abkömmling zum Erben einsetzt und diesen mit einer kleinen Erbquote oder mit Vermächtnissen/ Testamentsvollstreckung belastet. Damit wäre der Missgünstling kein Pflichtteilsberechtigter mehr, da er nicht enterbt wurde.

Mit den Beschränkungen und Belastungen, sowie der Einsetzung als Erbe konnte damit der erbrechtliche Anspruch derart klein gehalten werden, dass dieser meist noch weniger erhalten würde, als wenn er den Pflichtteil erhalten würde. Bisher galten für diesen Fall, die Beschränkungen und Erschwerungen als nicht angeordnet.

Neu ist nun, dass jeder pflichtteilsberechtigte Erbe, der solchen Beschränkungen oder Erschwerungen unterliegt, das Erbe ohne Rücksicht auf dessen Höhe ausschlagen und statt seines Erbteils den Pflichtteil verlangen kann. Ist der Erbteil kleiner als die Pflichtteilsquote, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Zusatzpflichtteil verlangen.

Neu ist auch, dass die Beschränkungen und Erschwerungen nun nicht mehr hinfällig werden. Der belastete pflichtteilsberechtigte Erbe hat daher ein Wahlrecht. Er kann nun die Erbschaft mit allen Belastungen annehmen und muss diese auch erfüllen oder er schlägt die Erbschaft aus und verlangt den Pflichtteil. Der Pflichtteilsberechtigte erhält also in Zukunft netto weniger als bisher.

Neu ist auch die Verkürzung der Regelverjährung für erbrechtliche Ansprüche von bisher 30 Jahren auf nur noch drei Jahre.